

BVGer E-5316/2017 vom 6. Mai 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5316_2017

FR: TAF E-5316/2017 du 6 mai 2019

IT: TAF E-5316/2017 del 6 maggio 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.4

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, eine unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie eine Verletzung des Willkürverbots.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Be-hörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ih-rer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich aus-einandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 3.3

Was die geltend gemachte Verletzung des Akteneinsichtsrechts betrifft, ist festzustellen, dass die Anträge im Rahmen des Instruktionsverfahrens behandelt wurden und sich somit weitere Ausführungen dazu erübrigen; es kann auf die Instruktionsverfügung vom 26. September 2017 verwiesen werden.

E. 3.4

In der Rechtsmitteleingabe wird sodann an verschiedener Stelle geltend gemacht, das SEM habe die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel nicht gewürdigt. Es habe auch unterlassen, die Beweismittel vollständig zu übersetzen. Diesbezüglich legt der Beschwerdeführer nicht dar, welche Beweismittel die Vorinstanz in ihrem Entscheid nicht berücksichtigt haben soll. Entgegen der vertretenen Ansicht hat sich das SEM in der angefochtenen Verfügung inhaltlich mit den eingereichten Beweismitteln soweit entscheidwesentlich auseinandergesetzt.

E. 3.5

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, das SEM habe zwischen der ersten und der ergänzenden Anhörung eineinhalb Jahre verstreichen lassen. Ihm sei es dadurch nicht mehr möglich gewesen, sich an alle Probleme, die zu seiner Flucht geführt hätten, detailliert zu erinnern. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es durchaus wünschenswert ist, wenn zwischen einzelnen Anhörungen ein relativ kurzer Zeitraum liegt, es aber keine zwingende, mit Rechtsfolgen versehene gesetzliche Verpflichtung des SEM gibt, die Anhörungen innerhalb eines gewissen Zeitraums nacheinander durchzuführen. Der Länge des zwischen den einzelnen Anhörungen verstrichenen Zeitraums ist indessen bei der Würdigung der Aussagen des Beschwerdeführers Rechnung zu tragen.

E. 3.6

Ferner wird in der Beschwerde geltend gemacht, die Beweismittel seien im Beilagenverzeichnis lediglich mit "4 Beilagen Eingabe v. 29.6.15" beziehungsweise "7 Beilagen Eingabe v. 17.8.15" bezeichnet worden. Aus dieser pauschalen Bezeichnung gehe nicht hervor, um welche Dokumente es sich handle und welches Dokument wann vom

Beschwerdeführer eingereicht worden sei. Die Aktenführungspflicht ergibt sich aus dem Akteneinsichtsrecht des Beschwerdeführers, welches in Art. 26 ff. VwVG geregelt ist und einen Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellt (vgl. dazu ausführlich BVGE 2011/37 E. 5.4.1). Die Aktenführungspflicht beinhaltet insbesondere die geordnete Ablage, die Paginierung und die Registrierung der vollständigen Akten im Aktenverzeichnis. Es trifft zu, dass aus der Bezeichnung im Beweismittelverzeichnis nicht erkennbar ist, worum es sich bei den einzelnen Dokumenten handelt. Diese Art der Paginierung widerspricht dem Gebot der transparenten Aktenführung, da nicht alle Dokumente einzeln mit ihrer genauen Bezeichnung im Verzeichnis aufgeführt sind. Die eingereichten Beweismittel wurden jedoch erfasst, nummeriert und im Beweismittelcouvert abgelegt. Eine Kassation ist nicht zu rechtfertigen, da davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer Kopien von den Beweismitteln angefertigt hat, da er diverse Dokumente mehrfach einreichte. Aus diesem Grund ist vorliegend keine Verletzung der Aktenführungspflicht gegeben auch wenn eine genaue Bezeichnung der einzelnen Aktenstücke auf dem Beweismittelcouvert wünschenswert wäre.

E. 3.7

Der Beschwerdeführer macht schliesslich eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) geltend. Dazu ist festzuhalten, dass dem Willkürverbot im vorliegenden Verfahren keine eigenständige Bedeutung zukommt. Der Beschwerdeführer beruft sich nur in Verbindung mit anderen Bestimmungen (rechtliches Gehör; Sachverhaltsabklärung; korrekte juristische Würdigung) auf das Willkürverbot. Vor diesem Hintergrund enthält sich das Bundesverwaltungsgericht im Folgenden einer eigenständigen Prüfung einer Verletzung von Art. 9 BV.

E. 3.8

Die formellen Rügen erweisen sich insgesamt als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechend Antrag ist abzuweisen. Ob die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers zu Recht als ungläubhaft und nicht asylrelevant beurteilt hat, ist demgegenüber eine Frage der materiellen Prüfung, auf die nachfolgend einzugehen ist.

E. 4.1

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung fest, die Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner Arbeit und seiner Flucht wiesen Ungereimtheiten auf. Es bestünden Zweifel daran, dass er seine Arbeit ohne Erlaubnis niedergelegt habe, es könne auch sein, dass er seine Tätigkeit für den Staat ordentlich beendet habe. Ferner gebe es keine glaubhaften Hinweise darauf, das syrische Regime habe Kenntnis davon, dass er seine Flucht mit Hilfe der FSA geplant habe. Somit sei weder davon auszugehen, dass er aufgrund des Verlassens seines Arbeitsplatzes als Deserteur angesehen werde, noch könne ihm die Suche nach ihm im dargestellten Ausmass geglaubt werden. Die Aussagen, wonach er von der FSA zum Kampf aufgefordert worden sei, seien zudem unsubstantiiert und widersprüchlich. Trotz der angeführten Zweifel prüfte die Vorinstanz, ob eine allfällige Bestrafung wegen unerlaubter Abwesenheit vom Arbeitsplatz asylrelevant sein könnte. Sie kam zum Schluss, es entspreche dem legitimen Recht eines Staates als Arbeitgeber, beim Fehlen am Arbeitsplatz Sanktionen zu ergreifen, weshalb eine allfällige Bestrafung nicht asylrelevant wäre. Das syrische Grundreglement für Staatsangestellte nenne in Art. 135 die Bedingungen, unter welchen ein Staatsangestellter bei Abwesenheit am Arbeitsplatz seine

Stelle verlieren könne. Unter anderem halte der Artikel fest, dass ein Angestellter seine Stelle verliere, wenn er seinen Posten ohne legalen Urlaub verlasse und nicht innert 15 Tagen wieder zur Arbeit erscheine oder wenn er mit Unterbrüchen mehr als 30 Tage pro Jahr abwesend sei. Zudem habe das SEM Kenntnis davon, dass der syrische Staat gegen Personen, welche ihren Arbeitsplatz ohne Bewilligung verlassen hätten und nach drei Monaten nicht zurückgekehrt seien, ein Strafverfahren eröffne. Bei Schuldspruch drohe eine Gefängnisstrafe und/oder Busse. In der Praxis werde in der Regel eine Busse auferlegt. Im Falle eines weiteren Vergehens am Arbeitsplatz könne auch eine Gefängnisstrafe ausgesprochen werden. Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass Massnahmen des syrischen Staates als Arbeitgeber wegen unerlaubten Fehlens am Arbeitsplatz grundsätzlich als staatsrechtlich legitim zu betrachten seien. Zudem erreiche die Bestrafung - in der Regel eine Busse - wegen Fehlens am Arbeitsplatz kein im Sinne von Art. 3 AsylG relevantes Mass. Demzufolge erfülle der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass sein Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 4.2

Im Rahmen der Vernehmlassung anerkannte die Vorinstanz den Beschwerdeführer wiedererwägungsweise als Flüchtling. Begründet wurde dies damit, dass er gegen Ausreisebestimmungen verstossen habe. Die relevante Bedrohungslage habe er jedoch erst mit seiner illegalen Ausreise geschaffen, weshalb gemäss Art. 54 AsylG Ausschlussgründe gegen die Gewährung von Asyl sprächen.

E. 5

Vorliegend ist lediglich noch die Frage zu beurteilen, ob der Beschwerdeführer bereits im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1

Der Beschwerdeführer macht in der Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen geltend, in den Augen des syrischen Regimes sei er als (...) zur FSA übergelaufen. Er werde damit seitens des Regimes als Verräter und Oppositioneller betrachtet. Ferner habe er (...) verlassen, was

die gleichen Konsequenzen mit sich bringe, wie eine Desertion aus dem syrischen Militärdienst, da (...) dem Militär unterstellt sei.

E. 7.2

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer selbst einräumt, es sei unklar, ob das Regime tatsächlich davon erfahren habe, dass er sich mit Hilfe der FSA aus dem vom Regime kontrollierten Gebiet entfernt habe. Gemäss eigenen Angaben hat er auch das von der FSA kontrollierte Gebiet bereits nach ungefähr zwei Wochen verlassen und ist damit kurz nachdem er nicht mehr zur Arbeit erschienen ist aus Syrien ausgeweicht. Den Akten lassen sich im Übrigen keine Anhaltspunkte für gezielte Verfolgungsmassnahmen der syrischen Behörden gegen den Beschwerdeführer entnehmen. Es ist mithin nicht davon auszugehen, dass er seitens des Regimes als Oppositioneller betrachtet wird.

E. 7.3

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe (...) seine Arbeitsstelle verlassen, was einer Desertion gleichkomme, weil (...) dem Militär unterstellt sei, hat er dies nicht substantiiert dargelegt. Vielmehr hat der Beschwerdeführer selbst zu Protokoll gegeben, (...) unterstehe dem (...) (SEM-Akte A35/19 F33, vgl. auch die Heiraterlaubnis). Im Übrigen arbeitete er als (...). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ein Fernbleiben von der Arbeit als (...), einer Militärdienstverweigerung gleichzusetzen ist (vgl. dazu auch die Urteile des BVGer D-373/2016 vom 22. Januar 2018 E. 6.7, D-4493/2015 vom 7. Juli 2016 E. 7.3, D-1948/2015 vom 19. April 2016 E. 6.3). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Desertion nicht alleine, sondern nur verbunden mit einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermag (vgl. BVGE 2015/3 E.6.7.3). Dafür liegen wie erwähnt, beim Beschwerdeführer keine Hinweise vor.

E. 7.4

Gesetzlich festgehaltene Strafen für konkret festgelegte Vergehen oder Verbrechen vermögen in der Regel nicht zur Anerkennung als Flüchtling zu führen, es sei denn, diese würden im Zusammenhang mit einem Politmalus stehen (vgl. Urteil des BVGer D-373/2016 vom 22. Januar 2018 E. 6.7). Vorliegend wäre eine allfällig zu erwartende Bestrafung des Beschwerdeführers wegen unerlaubten Fehlens am Arbeitsplatz als staatsrechtlich legitim zu beurteilen, zumal er sich damit strafbar gemacht hätte, dieser Tatbestand gesetzlich verankert ist und das zu erwartende Strafmass (in der Regel eine Busse) nicht unverhältnismässig hoch erscheint. Allein aus dem - an dieser Stelle nicht weiter auf seine Glaubhaftigkeit hin zu prüfenden - Umstand, dass der Beschwerdeführer nach seinem Urlaub nicht an die Arbeitsstelle zurückgekehrt ist, kann nicht der Schluss gezogen werden, er gelte als Regimegegner und müsse deshalb mit einem Politmalus rechnen, zumal er - wie oben dargelegt - vom syrischen Regime nicht als Oppositioneller wahrgenommen wird. Folglich ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aus politischen Gründen mit einer unverhältnismässig hohen und ungerechten Strafe zu rechnen hätte. Vielmehr ist anzunehmen, dass in seinem Fall eine gesetzlich vorgesehene Bestrafung für das unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes zur Anwendung käme.

E. 7.5

Was das Vorbringen betrifft, er sei auch seitens der FSA einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen, kann vorliegend offenbleiben wie der Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und einzelnen Mitgliedern der FSA tatsächlich ausgesehen hat. Es ist zwar durchaus möglich, dass die FSA ein gewisses Interesse am Beschwerdeführer gehabt

hat, gemäss seinen Angaben haben sich aber deren Bemühungen auf anhaltende Aufforderungen, sich ihnen anzuschliessen, beschränkt. Es ist aufgrund dessen nicht anzunehmen, dass eine Weigerung des Beschwerdeführers, sich der FSA anzuschliessen, zu einer asylrelevanten Verfolgung geführt hätte.

E. 7.6

Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise flüchtlingsrelevante Nachteile seitens des syrischen Regimes oder der FSA zu gewärtigen hatte. Daran vermögen auch die weiteren Ausführungen in der Beschwerde nichts zu ändern.

E. 7.7

Mangels asylrelevanter Vorfluchtgründe hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht die Gewährung von Asyl verweigert.

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers (als Flüchtling) angeordnet hat, erübrigt sich eine Prüfung der Ausführungen zum Wegweisungsvollzug (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 9.1

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 10.1

Bei diesem Verfahrensausgang wären die reduzierten Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihm mit Zwischenverfügung vom 24. September 2017 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen.

E. 10.2

Soweit die Beschwerde gegenstandslos geworden ist, ist dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 15 i.V.m. Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Parteientschädigung zu Lasten des SEM zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden

Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 1'000.- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.